

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN

zur 2. Novelle des NÖ Straßengesetzes 1999

LGBL 8500

BKA	Bundeskanzleramt
VD	Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
GVV	Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
VSG	Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
LK	Landwirtschaftskammer NÖ
IK	Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, NÖ und Bgld
AK	Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
ÖSTB	Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ
UAW	NÖ Umwelthanwaltschaft
LFVV	Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
STADIR	Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs
BHME	Bezirkshauptmannschaft Melk (ARGE-BH)
BD2	Abteilung Bau- und Anlagentechnik
RU4	Abteilung Umweltrecht
RU5	Abteilung Naturschutz
ABB	NÖ Agrarbezirksbehörde
GPER	Marktgemeinde Perchtoldsdorf
BLOMS	Ing. Wolfgang Bloms



ALLGEMEINES

BKA

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat mit Note vom 6. April 2009 den im Betreff genannten Gesetzesentwurf an das BKA –Verfassungsdienst übersandt.

Allgem.

der Gesetzesentwurf wurde in weiterer Folge durch das BKA an das führend zuständige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, an das Bundesministerium für Justiz und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Stellungnahme übermittelt.

Bis zum 13.5.2009 wurde vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgende Stellungnahme an das ho. Ministerium übermittelt, von den anderen befassten Ministerien wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme des BKA-Verfassungsdienstes zum gesamten Gesetzesentwurf:

BKA

Auch nach den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 (idFv 20001) sind Rechtsvorschriften primär in Paragraphen, Absätze, Ziffern und Buchstaben zu untergliedern, das Symbol „•“ ist (bloß) als Möglichkeit, Sätze übersichtlicher zu gestalten, vorgesehen (Pkt 2.1.8). Methoden wie die Unterteilung der gesetzlichen Bestimmungen durch Symbole, wie es im in Geltung stehenden NÖ Straßengesetz 1999, aber auch im vorliegenden Entwurf oftmals der Fall ist – führen dazu, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht klar und unmissverständlich zitiert werden können. Es wird daher angeregt, das NÖ Straßengesetz, sowohl in seiner in Geltung stehenden Fassung, als auch im Entwurf, in Hinblick auf seine Detailgliederung zu überarbeiten.

Allgem.

VB Der Entwurf dient u.a. der Umsetzung der Umgebungslärm-RL 2002/49/EG und hinsichtlich der in diesem Rahmen zu erstellenden Aktionspläne auch der Umsetzung der SUP-RL 2001/42/EG.

Weiters umfasst der Entwurf eine Systemänderung im Hinblick auf die Zuständigkeit dahingehend, dass nun nicht mehr die Aufnahme einer Straße in das NÖ Landesstraßenverzeichnis zuständigkeitsbegründend wirkt, sondern dass die Zuständigkeit durch den jeweiligen Antragsteller und das von diesem verfolgte Straßenbauvorhaben begründet wird. Eine Aufnahme einer Landesstraße bzw. eines Straßenbauvorhabens in das NÖ Landesstraßenverzeichnis darf erst nach Erteilung bestimmter Bewilligungen erfolgen, sodass für das NÖ Landesstraßenverzeichnis keine SUP im Sinne der SUP-RL 2001/42/EG notwendig ist. Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass diese Systemumstellung sich auf Rege-

lungen im gesamten NÖ Straßengesetz 1999 auswirkt und der Regelungsklarheit des Gesetzes nicht zugute kommt.

Weitere neue Regelungen, hier vor allem bezüglich der Ausgleichsflächen und die Enteignung solcher Flächen, bedürfen noch grundsätzlicher Überarbeitungen, um die Verfassungsgemäßheit zu gewährleisten.

II. Zum Verteiler:

VD Bereits am 15. April 2009 wurde vom Bearbeiter telefonisch darauf aufmerksam gemacht, dass nach der Kanzleiweisung der Zusatz hinsichtlich des Konsultationsmechanismus nicht an den Österreichischen Städtebund, sondern an die Arbeitsgemeinschaft der Stadtdirektoren übermittelt wurde.

GW Aus unserer Rechtsberatung ist uns bekannt, dass das NÖ Straßengesetz 1999 in vielen Gemeinden Probleme beim Vollzug verursacht. Vor allem die Öffentlichkeitserklärung von Privatstraße, das Bewilligungsverfahren beim Bau und der Umgestaltung von Gemeindestraßen sowie die Bildung von Beitragsgemeinschaften führen immer wieder zu Schwierigkeiten. Der vorliegende Entwurf enthält zwar durchaus auch Erleichterungen bzw. Klarstellungen, insgesamt wird jedoch die gesamte Materie umfangreicher und komplexer geregelt, sodass Schwierigkeiten bei der Vollziehung durch die NÖ Gemeinden nicht ausgeschlossen werden können. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass auf Grund der bestehenden Rahmenbedingungen manche Änderung zur Kenntnis zu nehmen sind.

AK Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Novelle keine Einwände erhoben werden.

Wir möchten aber die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen das akkordierte Positionspapier der Bundesarbeitskammer zu den Aktionsplänen gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie zu übermitteln.

Allgem

Allgem

Positionspapier der Bundesarbeitskammer zu den Aktionsplänen gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

31.3.2009

AK Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu den im Zuge der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG vorgelegten Entwürfen für Aktionspläne wie folgt Stellung:

Zusammenfassung:

Aufgrund der EU-Umgebungslärmrichtlinie (im folgenden kurz: END) ist ein managementartiges Vorgehen der zuständigen Behörden im Fünf-Jahresrhythmus beabsichtigt.

Gemessen an den bestehenden rechtlichen Maßstäben lassen die nun vorgelegten Aktionspläne – betrachtet werden die Teilpläne A1, A2, B1 sowie B10 bis B13 – viele Fragen unbeantwortet. In einigen Aspekten drängt sich der Verdacht auf, dass sie nicht einmal den Mindestanforderungen gemäß der END bzw gemäß der österreichischen Regelungen entsprechen, so dass sie dringend überarbeitet werden müssen.

Aktionspläne müssen einen solchen Detaillierungsgrad aufweisen, dass sie – ggfs bezogen auf einen konkret betrachteten Aktionsplanungsabschnitt – erkennen lassen,

- wo in Hinblick auf die Anzahl der dort ansässigen Bewohner signifikante Überschreitungen von Schwellenwerten bestehen und anhand welcher Prioritäten diese Bereiche von der zuständigen Behörde klassifiziert werden und
- welche besonderen Probleme (zB hot spots oder Lärm aus mehreren Quellen) und welche verbesserungswürdigen Situationen darüber hinaus bestehen und
- wann nach Maßgabe der erfolgten Prioritätenreihung (aus lärmtechnischer und/oder finanzieller Sicht) mit welchen Maßnahmen in den nächsten fünf Jahren zu rechnen ist und
- wie viele Personen dann voraussichtlich von belästigendem oder gesundheitsgefährdendem Umgebungslärm entlastet sein werden.

Die Aufgliederung des Untersuchungsgebietes in Aktionsplanungsabschnitte wird sich voraussichtlich als dafür vorbereitender Schritt empfehlen.

Aktionspläne zu Ballungsräumen sollten den ganzen Ballungsraum – ungeachtet politischer Grenzen – einbeziehen und integriert betrachten. Weiters dürfen sich Aktionspläne zu Ballungsräumen nicht bloß auf Landesstraßen beschränken sondern sollen alle Umgebungslärm-Quellen betrachten.

Aktionspläne sollten auch ruhige Gebiete – auf dem Land wie in einem Ballungsraum – konkret ausweisen und darstellen, wie und ggfs mit welchen Maßnahmen diese gegen die Zunahme von Lärm geschützt werden.

Angeregt wird, dass Aktionspläne in Hinkunft auch einem förmlichen Begutachtungsverfahren unterzogen werden, damit die Sichtweisen und Anregungen der auf diese Weise einzubeziehenden Institutionen mitberücksichtigt werden können.

Dessen ungeachtet sollte die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung an die von der END vorgesehenen Standards herangeführt werden. Dass Lärmkarten und Aktionsplanentwürfe fast gleichzeitig veröffentlicht werden, widerspricht dem in der END vorgesehenen schrittweise Vorgehen. Dass die Daten, die gemäß § 6 Abs 3 und 4 Bundes-LärmVO zu ermitteln waren (~ Angabe der betroffenen Flächen, Wohnungen und Personen je Gemeinde), der Öffentlichkeit vorenthalten werden, widerspricht dem Transparenzgebot gemäß Artikel 9 END.

AK Vorbemerkung

1. Die BAK hat sich ausführlich mit den zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI Nr L 189 vom 18.07.2002 S 12 - im folgenden kurz: END) vorgelegten Regelungsentwürfen auseinandergesetzt¹. Die vorgebrachten Kritikpunkte, unter anderem an den zu hoch angesetzten Schwellenwerten sind aufrecht. Die vorliegenden Entwürfe für Aktionspläne – hier werden die Teilpläne A1, A2, B1 sowie B10 bis B13 gewürdigt – geben keinen Grund, von diesen Kritikpunkten abzugehen. Vor allem zeigt sich, dass keiner der vorgelegten Pläne diejenigen Bereiche betrachtet, die möglicherweise bald von Schwellenwertüberschreitungen betroffen sein können (Vorsorgebereich). Damit wird eine ganz wesentliche Chance der Umsetzung der END nicht genutzt.

In besonderem Maße dürfte sich dies am Beispiel des Aktionsplanes zum Flughafens Schwechat zeigen, wo aufgrund der zu hohen Schwellenwerte und dem gewählten Bewertungsverfahren, das die Impulshaltigkeit des Fluglärms nicht abbildet, nur sieben Personen von Schwellenwertüberschreitungen betroffen sein sollen, was kaum als getreues Abbild der Realitäten vor Ort gewertet werden kann.

2. Die folgenden Äußerungen beziehen sich auf die vorliegenden Teilpläne A1, A2, B1 sowie B10 bis B13. Sie geben Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Der rechtliche Rahmen für Aktionspläne

3. Zum rechtlichen Rahmen für diese Aktionspläne bestimmt die END (eigene Hervorhebung unterstrichen):

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

-
- l) „ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum“ ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der Lden-Index oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten, von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert nicht übersteigt;
 - m) „ruhiges Gebiet auf dem Land“ ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist;

Artikel 6

Bewertungsmethoden

- (1) Die Lden- und Lnigt-Werte werden mit den in Anhang II beschriebenen Bewertungsmethoden bestimmt.
- (2) Gemeinsame Bewertungsmethoden für die Bestimmung der Lden- und Lnigt-Werte werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 Absatz 2 im Wege einer Überprüfung des Anhangs II festgelegt. Bis zur Annahme dieser Methoden können die Mitgliedstaaten Bewertungsmethoden anwenden, die gemäß Anhang II angepasst wurden und auf den in Ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene Methoden basieren. In diesem Fall weisen sie nach, dass diese Methoden zu Ergebnissen führen, die denen gleichwertig sind, die mit den Methoden nach Abschnitt 2.2 des Anhangs II erzielt werden.
- (3) Die gesundheitsschädlichen Auswirkungen können mit den Dosis-Wirkungs-Relationen nach Anhang III bewertet werden.

Artikel 8

Aktionspläne

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum 18. Juli 2008 von den zuständigen Behörden Aktionspläne ausgearbeitet werden, mit denen in ihrem Hoheitsgebiet Lärmprobleme und Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung, geregelt werden für
 - a) Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, der Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60 000 Zügen pro Jahr und der Großflughäfen;
 - b) Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.
- Die in den Plänen genannten Maßnahmen sind in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, sollten aber insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer von den Mitgliedstaaten festgelegter Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den strategischen Lärmkarten ausgewiesen wurden.

¹ Positionspapier der Bundesarbeitskammer vom September 2000 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (KOM (2000)468 endg) vom September 2000; Stellungnahme der Bundesarbeitskammer im Begutachtungsverfahren zum Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (62/SN-239/ME XXII GP).

AK (2)

(3)

(4) Die Aktionspläne müssen den Mindestanforderungen nach Anhang V genügen.

(5)

(6)

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne gehört wird, dass sie rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken, dass die Ergebnisse dieser Mitwirkung berücksichtigt werden und dass die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet wird. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Mitwirkung der Öffentlichkeit vorzusehen.

Ergibt sich die Verpflichtung, ein Verfahren zur Mitwirkung der Öffentlichkeit durchzuführen, gleichzeitig aus dieser Richtlinie und aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, so können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Überschneidungen gemeinsame Verfahren vorsehen.

Artikel 9

Information der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die von ihnen ausgearbeiteten und erforderlichenfalls genehmigten strategischen Lärmkarten sowie die von ihnen ausgearbeiteten Aktionspläne in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (1), und gemäß den Anhängen IV und V der vorliegenden Richtlinie, auch durch Einsatz der verfügbaren Informationstechnologien, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und an sie verteilt werden.

(2) Diese Information muss deutlich, verständlich und zugänglich sein. Eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Punkten wird zur Verfügung gestellt.

ANHANG III

METHODEN ZUR BEWERTUNG DER GESUNDHEITSSCHÄDLICHEN AUSWIRKUNGEN

nach Artikel 6 Absatz 3

Für die Bewertung der Auswirkungen von Lärm auf die Bevölkerung sollten Dosis-Wirkungs-Relationen verwendet werden. Die Dosis-Wirkungs-Relationen, die durch künftige Änderungen dieses Anhangs nach Artikel 13 Absatz 2 eingeführt werden, betreffen insbesondere Folgendes:

- die Relation zwischen Belästigung und Lden für Straßenverkehrs-, Eisenbahn- und Fluglärm sowie für Industrie- und Gewerbelärm,
- die Relation zwischen Schlafstörung und Lnight für Straßenverkehrs-, Eisenbahn- und Fluglärm sowie für Industrie- und Gewerbelärm.

Erforderlichenfalls könnten spezielle Dosis-Wirkungs-Relationen für folgende Bereiche aufgezeigt werden:

- Wohngebäude mit besonderer Schaldämmung gemäß Anhang VI,
- Wohngebäude mit einer ruhigen Fassade gemäß Anhang VI,
- klimatische und kulturelle Unterschiede,
- schutzbedürftige Gruppen der Bevölkerung,
- hervorstechender Industrie- und Gewerbelärm,
- impulsartiger Industrie- und Gewerbelärm und andere Sonderfälle.

ANHANG V

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR AKTIONSPÄNE

nach Artikel 8

1. Die Aktionspläne müssen mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind,
- die zuständige Behörde,
- den rechtlichen Hintergrund,
- alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5,
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete.
- die langfristige Strategie,
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse,
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans.

2. Die zuständigen Behörden können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich zum Beispiel folgende Maßnahmen in Betracht ziehen:

- Verkehrsplanung,
- Raumordnung,
- auf die Geräuschquelle ausgerichtete technische Maßnahmen,
- Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung,
- Verringerung der Schallübertragung,
- verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize.

3. In den Aktionsplänen sollten Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (die sich belästigt fühlen, unter Schlafstörungen leiden oder anderweitig beeinträchtigt sind) enthalten sein.

4. Die Kommission kann gemäß Artikel 13 Absatz 2 Leitlinien mit weiteren Anleitungen zu den Aktionsplänen ausarbeiten.

